



SVLFG-Information Nr. 035/2024

Ansprechpartner/-in: Schrauf, Robert
Tel.: 0561 785-14514, E-Mail: robert.schrauf@svlfg.de

Versicherungszweige: Landwirtschaftliche Unfallversicherung
Alterssicherung der Landwirte
Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Aktenzeichen: 405.43.01.00, 407.22.10.00, 206.05.05.00, 216.02.02.16,
216.02.05.04, 216.02.05.10, 236.02.02.39, 238.02.02.20

Erscheinungsdatum: 19.06.2024

Thema: Bemessungswerte in der SVLFG

Bezug: SVLFG-Information Nr. 078/2023

Anlass: Aktualisierung

Aussage:

Als Anlage übersenden wir die aktuellen Übersichten – Stand Juni 2024 – mit wesentlichen sich i. d. R. jährlich ändernden Bemessungswerten und Rechengrößen. Die Übersichten sind im Zuge des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes bereichsbezogen bundeseinheitlich dargestellt.

Die Aufstellungen in der AdL und LUV beinhalten die aktualisierten Werte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aus dem Referentenentwurf einer

**Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte
in der gesetzlichen Rentenversicherung und
in der Alterssicherung der Landwirte
zum 1. Juli 2024
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 – RWBest 2024)**

Darüber hinaus sind für die Bereiche LUV und LKV der Anpassungsfaktor der dem Verletzten-/Übergangs- und Krankengeld nach § 70 Abs. 4 SGB IX zugrundeliegenden Bemessungsgrundlage ab dem 1. Juli 2024 über bundeseinheitlich 1,0611 aufgenommen worden.

Des Weiteren berücksichtigt die Aufstellung in der AdL unter Kap. III den nun mehr bundeseinheitlichen Monatsbeitrag in der Alterssicherung der Landwirte nach § 68 ALG über 301 EUR (BGBl. 2023 I Nr. 342).

Infolge der Gesetzesänderung nach § 3 Abs. 4 Satz 6 ALG sind für den Bereich der AdL die Grundrenten nach dem BVG in Kap. V weggefallen. Es werden daher lediglich die historischen Werte der letzten zwei Jahre aufgeführt. Gleiches gilt auch für die Werte der LUV unter Kap. III.

Die Aufstellungen für den Bereich der LKV sind um die Werte zur Kostenerstattung nach § 19 Abs. 2 und § 24 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchwKG) aktualisiert worden.

Mit der Umstellung der Gemeinsame Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger über die Hilfsmittelversorgung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ändert sich für den Bereich der LUV die Berechnung des Kleider-Wäsche-Verschleiß (KMV). Für das Blindenführergeld nach § 31 Abs. 2 SGB VII wird ab dem 01.07.2024 eine Multiplikation aus dem Vorjahreswert und dem Rentenanpassungsfaktor herangezogen. Die Berechnungsgrundlagen für den KMV nach Kap. I Nr. 7 und 8 fallen daher weg und werden nur noch historisch aufgeführt.

Anlage:

- Tabellen Bemessungswerte und Rechengrößen in der SVLFG
- Ref.entwurf des BMAS zur Rentenwertbestimmungsverordnung
- BGBl I 2024 Nr. 160 (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung)
- BGBl I 2023 Nr. 342 (Bekanntmachung der Beiträge in der AdL für 2024)

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlf.de/svlf-recht-online>.

Gültig/umzusetzen ab: 01.07.2024

Auswirkung auf: Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag (VMB)
Leistung

Handlungsempfehlung:

<Freitext>